

Satzung des Würzburger Fußballverein 04 e.V.

Übersicht

Präambel

I. Name, Sitz, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck des Vereins

II. Vereinstätigkeit

§ 3 Vereinstätigkeit

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

§ 6 Pflichten der Mitglieder

§ 7 Rechte der Mitglieder

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 9 Vereinsstrafen

IV. Abteilungen

§ 10 Abteilungen

V. Organe: Mitgliederversammlung, Vorstand, Verwaltungsrat

§ 11 Organe des Vereins

§ 12 Mitgliederversammlung

§ 13 Satzungsänderungen

§ 14 Vorstand

§ 15 Verwaltungsrat

VI. Wahlen und Protokollierung

§ 16 Wahlen

§ 17 Protokollierung und Beurkundung

VII. Sonstiges u. Datenschutz DSGVO

§ 18 Gerichtsstand und Erfüllungsort

§ 19 Auflösung

§ 20 Vereinsvermögen

§ 21 Einsicht in die Satzung

§ 22 Datenschutz im Verein

§ 23

Satzung des Würzburger Fußballverein 04 e.V.

Präambel

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechts-spezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe (Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen) gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter. Männer und Frauen werden somit von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen

I. Name, Sitz, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Würzburger Fußballverein 04 e.V.“ und hat seinen Sitz in Würzburg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt nach dieser Eintragung den Namenssatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Betätigung und Förderung auf verschiedenen Gebieten der Leibesübungen, vornehmlich des Fußballsports,
 - a) die Förderung der Schüler und Jugend sowohl auf sportlichem Gebiet wie auch in gesellschaftlicher, kultureller und erzieherischer Hinsicht,
 - b) die Heranbildung leistungsfähiger Sportler mit echt sportlicher Gesinnung,
 - c) die Pflege der Freundschaft sowie die Förderung seiner Mitglieder auf gesellschaftlichem und kulturellem Gebiet.
3. Parteipolitische, religiöse und sonstige nicht dem Vereinszweck dienende Betätigungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

II. Vereinstätigkeit

§ 3 Vereinstätigkeit

1.
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher Auslagen. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit

übersteigen, können hauptamtliche Geschäftsführer und das sonst notwendige Hilfspersonal angestellt werden.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß-schwarz.

4. Der Verein und seine Abteilungen sind Mitglieder des Bayerischen Landessportverbandes und dessen verschiedener Fachverbände. Die von den Organen dieser Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse werden anerkannt und befolgt. Im Falle des Bestehens von Lizenzspieler-abteilungen gelten zusätzlich die besonderen Bestimmungen der zuständigen Fachverbände.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden.

Der Verein hat

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder
3. jugendliche Mitglieder

Als aktive Mitglieder gelten diejenigen natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich regelmäßig in einer dem Verein betriebenen Sportart betätigen.

Die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich nicht regelmäßig an einer vom Verein betriebenen Sportart oder in einer seiner Abteilungen aktiv betätigen, gelten als passive Mitglieder.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden die bisherigen jugendlichen Mitglieder als aktive oder passive Mitglieder weitergeführt.

Zu Ehrenvorsitzenden können ehemalige Vorsitzende, zu Ehrenmitgliedern und Ehrenspielführern können Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Nach 20jähriger Mitgliedschaft kann die Silberne und nach 30jähriger Mitgliedschaft die Goldene Vereinsnadel verliehen werden. Die Mitgliedschaft darf während der geforderten Zeit nicht unterbrochen worden sein. Eine Unterbrechung unter einem Jahr ist unschädlich. Für ganz besondere Verdienste um den Verein oder den Sport können Mitglieder schon zu einem früheren Zeitpunkt sowie Nichtmitglieder mit den genannten Ehrungen ausgezeichnet werden. Die Verleihung der Silbernen und Goldenen Ehrennadel erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Der Vorstand nimmt die Ehrungen in würdiger Form vor. Über die Ernennungen und Verleihungen sind Urkunden auszustellen.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Jede Person, die als Mitglied aufgenommen werden will, beantragt den Beitritt durch schriftliche Erklärung. Minderjährige Bewerber benötigen zusätzlich die schriftliche Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand. Die Höhe der vom Bewerber zu entrichtenden Aufnahmegebühr setzt die Vorstandschaft fest. Bei Ablehnung der Aufnahme, die nicht begründet werden muss, kann der Betroffene binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Bescheides Beschwerde einlegen, über die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird.

Dem Verein können sich als Abteilungen selbständige, Sport treibende Vereinigungen anschließen. Die Genehmigung erteilt die Vorstandschaft. Die Mitglieder dieser Abteilungen müssen die Mitgliedschaft des Vereins erwerben.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung, die Vereinsordnungen und Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins einzuhalten und zu befolgen, das Ansehen des Vereins zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein und seine Mitglieder zu schädigen.

Die Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins ist Ehrenpflicht der Mitglieder. Die Mitglieder haben einen jeweils bis spätestens Ende März zu zahlenden Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Vorstand kann auf Antrag angemessene Ratenzahlungen bewilligen. Mitgliedern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, kann auf Antrag der Beitrag um die Hälfte ermäßigt werden.

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf den nichtermäßigten Jahresbeitrag eines Einzelmitgliedes nicht überschreiten. Eine Umlage kann nur einmal im Kalenderjahr erhoben werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt

1. zur Teilnahme an allen Versammlungen des Vereins mit Sitz und Stimme sowie aktivem und passivem Wahlrecht,
2. zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins bei ermäßigten Eintrittspreisen,
3. zur ordnungsgemäßen Benutzung der vereinseigenen Anlagen im Rahmen der von den Organen des Vereins erlassenen Ordnungen und Beschlüsse.

Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen des Vereins, besitzen aber nicht das Stimm- und Wahlrecht. Sie können vom Vorstand zur Ausführung von Aufträgen herangezogen werden.

Die Höhe der Ermäßigung der Eintrittspreise für Mitglieder zu Veranstaltungen des Vereins wird vom Vorstand festgelegt.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Vereins haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod bei natürlichen Personen,
- b) Auflösung bei juristischen Personen
- c) schriftlicher Kündigung zum Schlusse eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten,
- d) Ausschluss,
- e) nicht oder nicht vollständige Bezahlung des Jahresbeitrages zum 31.12. des darauffolgenden Jahres. Eine Mahnung verlängert die Mitgliedschaft nicht. Bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere von fälligen Mitgliedschaftsbeiträgen, erlöschen durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

Der Ausschluss kann erfolgen wegen

- a) Nichterfüllung der in der Satzung festgelegten Pflichten,
- b) Nichtbefolgen der Weisungen und Anordnungen der Vereinsorgane und Abteilungsleitungen,
- c) vereinsschädigenden Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. In seinem Besitz befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

Jedes Mitglied ist gehalten, dem Vorstand Mitteilung zu machen, wenn es erfährt, dass sich Vereinseigentum ohne Berechtigung im Besitz von ausgeschiedenen Mitgliedern oder dritten Personen befindet. Das Mitglied kann den Ausschluss bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorbringen, die dann endgültig entscheidet.

§ 9 Vereinsstrafen

Der Vorstand kann bei Verstößen im Sinne des § 8 oder bei unsportlichem, disziplinlosem oder unkameradschaftlichem Verhalten auf

- Verwarnung
- Verweis oder
- Ausschluss bei aktiven Mitgliedern auch auf
 - Spielsperre oder bzw. und
 - Geldbuße,bei jugendlichen Mitgliedern auch auf
 - Spielsperre erkennen.

Der Vorstand ist berechtigt, Erhebungen und Ermittlungen durchzuführen. Dem Beschuldigten ist unter Bekanntgabe der gegen ihn erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Beschluss ist binnen einer Woche Berufung zur Vorstandschaft möglich. Die Berufung soll begründet sein und einen Antrag enthalten. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss, der nicht begründet sein muss, endgültig.

IV. Abteilungen

§ 10 Abteilungen

Die Gründung und Aufnahme ist von der Genehmigung des Vorstandes abhängig und wird von einem Abteilungsleiter geführt.

Bei Bedarf erlässt der Vorstand zur Einbindung der Abteilung(en) in die Vereinsstruktur, zusammen mit dem Verwaltungsrat, im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung eine „**Abteilungsordnung**“. Die „Abteilungsordnung“ ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig und organisatorische Unter-gliederungen des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte. Eine Abteilung darf somit keine rechtlichen Verpflichtungen eingehen und besitzt kein eigenes Vermögen.

Die Übernahme finanzieller Verpflichtungen, die über die Leistungsfähigkeit der betreffenden Abteilung hinausgehen, bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.

Die Errichtung einer Abteilung, ist durch Aushang, mit Bekanntgabe der Aufgabenbereiche, einschl. Abteilungsleiter/in, im Vereinsheim und auf der Homepage bekannt zu geben.

V. Organe: Mitgliederversammlung, Vorstand, Verwaltungsrat

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand,
- c) der Verwaltungsrat

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Versammlung soll nach Beendigung des Geschäftsjahres abgehalten werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte beantragt.

Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Wochen vorher durch

Aushang am Vereinsgelände und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen kann bei der Einberufung als Generalversammlung bezeichnet werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor der Versammlung bei der Vereinsgeschäftsführung schriftlich einzureichen. Über die Zulassung später eingehender Anträge und über deren Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Punkte der Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfungsberichtes,
- c) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers,
- d) Wahlen gemäß § 16 der Satzung,
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- f) Ernennung zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern und Ehrenspielführern,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die dadurch bedingte Verwendung des Vereinsvermögens

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§ 13 Satzungsänderungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen sind jeweils mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorstandsvorsitzenden,
 - dem Vorstand Aktivität,
 - dem Vorstand Jugend,
 - dem Vorstand Finanzen und Verwaltung,
 - dem Vorstand Liegenschaften und
 - dem Vorstand Marketing.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für die Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben zuständig, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er entscheidet eigenverantwortlich über die Belange des Vereins. Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitskreise zur Unterstützung der Vorstandsarbeit bestellen. Der Vorstand kann vorstandsfremde Personen mit der Erledigung einzelner Tätigkeiten beauftragen.

Das Wirken des Vorstands hat sich am Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten. Dem Vorstand obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.

3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder im Amt sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

Scheiden mehr als 50 % der gewählten Vorstandsmitglieder vor dem Ende ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand binnen drei Monaten von der Mitgliederversammlung neu zu wählen.

Scheidet der Vorstandsvorsitzende vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so ist ein neuer Vorstandsvorsitzender binnen drei Monaten von der Mitgliederversammlung neu zu wählen.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser bestimmt der Vorstand insbesondere die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sowie die Einberufung und Abhaltung von Vorstandssitzungen.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 15 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5, höchstens 9 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Verwaltungsrates im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und ihm obliegt die Überwachung der gesamten Verwaltung des Vereins und es stehen ihm dazu uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu. Hierzu kann er alle ihm sachdienlich erscheinenden Maßnahmen ergreifen, vom Vorstand und Abteilungsleitungen Auskunft über einzelne Vorgänge, Vertragsangelegenheit, Bericht über die finanzielle Lage des Vereins verlangen und Bücher sowie Schriften des Vereins einsehen, prüfen und prüfen lassen.

Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen darüber hinaus alle Rechtsgeschäfte von besonderer finanzieller oder sonstiger Bedeutung, insbesondere:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- b) bei allen Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von mehr als 7.500,00 Euro beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- c) Übernahme von Bürgschaften, Garantien von mehr als 2.500,00 Euro im Einzelfall.
- d) Erwerb oder Aufgabe von Beteiligungen

Der Verwaltungsrat kann sich selbst eine eigene Verwaltungsordnung geben. Er kann darüber hinaus beschließen, dass einzelne Verwaltungsratsmitglieder einen bestimmten Aufgabenbereich innerhalb der Vereinsarbeit des Würzburger Fußballvereins übernehmen und gegenüber dem Verwaltungsrat hinsichtlich dieses Aufgabenbereiches Bericht erstatten. Der Verwaltungsrat bestimmt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Mindestens einmal im Quartal muss eine Sitzung des Verwaltungsrates stattfinden. Hierzu lädt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die einzelnen Mitglieder schriftlich oder fernmündlich. Die Vorstandsmitglieder des Würzburger Fußballvereins sind zu den Sitzungen des Verwaltungsrates gleichfalls einzuladen, bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrates aber nicht stimmberechtigt.

Die Beschlussfassung des Verwaltungsrates erfolgt in den Verwaltungsratssitzungen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.

VI. Wahlen und Protokollierung

§ 16 Wahlen

Der Vorstand und zwei Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder dürfen für ein Amt nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt.

Die Wahlen werden von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlausschuss bestehend aus

- dem Wahlausschussvorsitzenden und
- zwei Beisitzern

vorgenommen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/10 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten der gültigen abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei Stimmen-gleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

§ 17 Protokollierung und Beurkundung

Von jeder Sitzung eines Vereinsorgans sowie über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Verlauf der Sitzung oder Versammlung im Wesentlichen wiedergibt. Beschlüsse sind in der Niederschrift im Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung oder Sitzung und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

VII. Sonstiges u. Datenschutz DSGVO

§ 18 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist der Ort des Sitzes des Vereins.

§ 19 Auflösung

Der Verein ist aufgelöst, wenn es die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt und nicht mehr als 30 Mitglieder gegen die Auflösung stimmen oder sich der Stimme enthalten. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 20 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist Eigentum der „juristischen Person“ und nicht eines einzelnen Mitgliedes. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins aus sonstigen Gründen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Würzburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vornehmlich der sporttreibenden Jugend in Würzburg zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins aus sonstigen Gründen dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Einsicht in die Satzung

Die Satzung liegt zur Einsicht für jedes Mitglied in der Geschäftsstelle auf, bzw. ist auch auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

§ 22 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

§ 23

Die Satzung des Vereins wurde bei der Gründungsversammlung am 22. Mai 1981 errichtet.

Ergänzungen und Änderungen der Satzung beschlossen die Mitgliederversammlungen für

§ 4 und § 20 am 29.1.1982

§ 16 am 2.12.1983

§ 8 am 25.7.1988

§ 11, § 14 und § 15a (neu) am 15.9. 1995

§ 15a am 30.6.2000

§ 6 am 28.3. 2003

§ 10, § 12, § 15 und § 16 am 13.05 2005

§ 10, § 11, § 14, § 15, § 15a, § 16 am 24.01.2014

Präambel, § 10, § 12, § 15, §21, § 22(neu), §23 am 14.02.2019

§ 1 und § 3, Oktober 2021